

**Merkblatt - Miet- und Wohnflächenobergrenzen im Landkreis Neunkirchen –
Gültig ab 01.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie beabsichtigen eine neue Wohnung im Landkreis Neunkirchen anzumieten, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang über die aktuell gültige Grenze der Kosten der Unterkunft nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für den Landkreis Neunkirchen informieren.

<u>Größe der Bedarfsgemeinschaften</u>	Eppelborn Illingen Merchweiler Ottweiler Schiffweiler	Neunkirchen	Spiesen- Elversberg
1 Pers.Hh / 45 qm	361,00 €	382,00 €	385,00 €
2 Pers.Hh / 60 qm	421,00 €	416,00 €	417,00 €
3 Pers.Hh / 75 qm	515,00 €	521,00 €	517,00 €
4 Pers.Hh / 90 qm	610,00 €	596,00 €	599,00 €
5 Pers.Hh / 105 qm	716,00 €	694,00 €	697,00 €
6 Pers.Hh / 120 qm	822,00 €	792,00 €	795,00 €
7 Pers.Hh / 135 qm	928,00 €	890,00 €	893,00 €
jede weitere Person 15 qm	106,00 €	98,00 €	98,00 €

Die oben aufgeführten Mietobergrenzen verstehen sich exklusive anfallender Heizkosten. Durch die Festsetzung der Kosten der Unterkunft nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für den Landkreis Neunkirchen können keine weiteren Kosten (z.B. Mieterhöhungen und/oder höhere Nebenkosten bspw. im Rahmen einer Jahresendabrechnung) übernommen werden, da durch die Festsetzung dieser Obergrenze der Maximalwert erreicht ist.

Neben den angemessenen Kosten für Unterkunft werden auch die Heizkosten in angemessener Höhe übernommen. Die angemessenen Heizkosten werden im Bereich des Jobcenter im Landkreis Neunkirchen analog des Bundesheizkostenspiegels ermittelt. Grundlage für die monatlichen Abschläge bietet dabei der anhand des Bundesheizkostenspiegels ermittelte jährliche Heizungsbedarf pro qm für z.B. Heizöl, Erdgas und Fernwärme.

Merkblatt - Miet- und Wohnflächenobergrenzen im Landkreis Neunkirchen – Gültig ab 01.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie beabsichtigen eine neue Wohnung im Landkreis Neunkirchen anzumieten, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang über die aktuell gültige Grenze der Kosten der Unterkunft nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für den Landkreis Neunkirchen informieren.

<u>Größe der Bedarfsgemeinschaften</u>	Eppelborn Illingen Merchweiler Ottweiler Schiffweiler	Neunkirchen	Spiesen- Elversberg
1 Pers.Hh / 45 qm	361,00 €	382,00 €	385,00 €
2 Pers.Hh / 60 qm	421,00 €	416,00 €	417,00 €
3 Pers.Hh / 75 qm	515,00 €	521,00 €	517,00 €
4 Pers.Hh / 90 qm	610,00 €	596,00 €	599,00 €
5 Pers.Hh / 105 qm	716,00 €	694,00 €	697,00 €
6 Pers.Hh / 120 qm	822,00 €	792,00 €	795,00 €
7 Pers.Hh / 135 qm	928,00 €	890,00 €	893,00 €
jede weitere Person 15 qm	106,00 €	98,00 €	98,00 €

Die oben aufgeführten Mietobergrenzen verstehen sich exklusive anfallender Heizkosten. Durch die Festsetzung der Kosten der Unterkunft nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für den Landkreis Neunkirchen können keine weiteren Kosten (z.B. Mieterhöhungen und/oder höhere Nebenkosten bspw. im Rahmen einer Jahresendabrechnung) übernommen werden, da durch die Festsetzung dieser Obergrenze der Maximalwert erreicht ist.

Neben den angemessenen Kosten für Unterkunft werden auch die Heizkosten in angemessener Höhe übernommen. Die angemessenen Heizkosten werden im Bereich des Jobcenter im Landkreis Neunkirchen analog des Bundesheizkostenspiegels ermittelt. Grundlage für die monatlichen Abschläge bietet dabei der anhand des Bundesheizkostenspiegels ermittelte jährliche Heizungsbedarf pro qm für z.B. Heizöl, Erdgas und Fernwärme.